

Einkommensteuer: Übersichtsfall 2

1. Sachverhalt

Die Eheleute Victoria (geb. 20.1.1978) und Victor Steuer (geb. 22.2.1977) leben mit ihrem gemeinsamen Sohn Alexander (geb. 15.6.2005) in Ahrensburg bei Hamburg.

Herr Steuer ist als Ingenieur bei einem luftfahrttechnischen Unternehmen beschäftigt. Sein Gehalt beläuft sich im Jahr 2007 auf 70.000 €. Frau Steuer geht einer Teilzeitbeschäftigung bei einem Einzelhandelsunternehmen nach. Aus ihrer Tätigkeit bezieht sie im Jahr 2007 ein Gehalt von 20.000 €.

Infolge ihrer Erwerbstätigkeiten lassen die Eheleute Steuer ihren Sohn von einer Tagesmutter betreuen. Sie wenden dafür im Jahr 2007 einen Betrag von 3.600 € auf, der vom Girokonto von Herrn Steuer abgebucht wird.

Die Eheleute Steuer sind Inhaber eines ihnen beiden gehörenden Bestands an festverzinslichen Wertpapieren. Daraus werden ihnen im Jahr 2007 Zinserträge in Höhe von 4.000 € gutgeschrieben. Dem kontoführenden Kreditinstitut hatten sie einen Freistellungsauftrag in maximaler Höhe erteilt.

An Vorsorgeaufwendungen machen die Eheleute Steuer einen abzugsfähigen Betrag in Höhe von 20.000 € geltend. Daneben leistet Herr Steuer einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 400 € an eine politische Partei. Zusätzlich lässt er der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) eine Spende in Höhe von 500 € zukommen.

2. Aufgaben

Für die Ehegatten Victoria und Victor Steuer sind den Veranlagungszeitraum 2007 betreffend zu ermitteln:

1. das zu versteuernde Einkommen,
2. die tarifliche Einkommensteuer und
3. die festzusetzende Einkommensteuer.

Die Lösungen sind mit einem kurzen Hinweis auf die einschlägigen Rechtsnormen zu begründen. Aus Vereinfachungsgründen sind die Auswirkungen des SolZG außer Acht zu lassen. Erforderliche Bescheinigungen gelten als erteilt.

3. Lösungshinweise

Aufgrund ihres Wohnsitzes in Ahrensburg sind die Eheleute Steuer unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Ihr Sohn Alexander ist bei ihnen steuerlich zu berücksichtigen, da er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Den Eheleuten steht für ihr Kind der Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zu. Es findet eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer statt. Zur Anwendung kommt der Splitting-Tarif.

	Stpfl. €	Ehegatte €
Überschuss aus nichtselbständiger Arbeit		
Arbeitslohn	70.000	20.000
Werbungskosten § 9 Abs. 5 EStG (3.600 € x 2/3)	<u>././ 2.400</u>	
Werbungskosten § 9a Nr. 1 Buchst. a EStG		<u>././ 920</u>
	67.600	19.080

	€	Stpfl. €	Ehegatte €	
Einkünfte aus Kapitalvermögen				
Gutschrift auf dem Konto	4.000			
Kapitalertragsteuer (30 %)	1.714			
Freistellungsauftrag § 44a Abs. 1 Nr. 1 EStG	<u>1.602</u>			
Einnahmen § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	7.316			
Werbungskosten § 9a Nr. 2 EStG	./.	102		
Sparer-Freibetrag	<u>./.</u>	<u>1.500</u>		
	5.714	2.857	<u>2.857</u>	
gemeinsame Summe = Gesamtbetrag der Einkünfte			92.394	
Vorsorgeaufwendungen lt. Sachverhalt			./.	20.000
Spende § 10b Abs. 1 EStG			./.	500
Mitgliedsbeitrag politische Partei § 10b Abs. 2 EStG				<u>0</u>
Einkommen				71.894
Freibetrag für ein Kind § 32 Abs. 6 EStG			./.	<u>5.808</u>
Zu versteuerndes Einkommen				66.086
Tarifliche Einkommensteuer auf 71.894 €				15.566
Tarifliche Einkommensteuer auf 66.086 €				<u>13.596</u>
Steuerlicher Vorteil aus dem Kinderfreibetrag				1.970
Die Günstigerprüfung zeigt, dass der Kinderfreibetrag zum höheren Vorteil für die Eheleute Steuer führt. Die Einkommensteuer wird festgesetzt:				
Tarifliche Einkommensteuer				13.596
Mitgliedsbeitrag an politische Partei § 34g EStG (400 € / 2)			./.	200
Kindergeld (§ 2 Abs. 6 EStG)				<u>1.848</u>
Festzusetzende Einkommensteuer				15.244

Grundlagen der Steuerlehre

Prüfungsrelevantes Wissen zum Steuerrecht

verständlich und praxisgerecht. Mit ergänzendem

Übungsteil kostenlos im Internet

Beeck, V.

2007, XII, 147 S. Mit Online-Extras., Softcover

ISBN: 978-3-8349-0035-7